

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 44

700 JAHRE STADT LÜDENSCHIED

13. November 1968

Dr. Eberhard Fricke

Neue Forschungen zur Veme

(betr. Lüdenscheid, Neustadt, Kierspe, Valbert und das Süderland insgesamt)

Das Wirken der westfälischen Vemerrechtsprechung fällt hauptsächlich in das späte Mittelalter (13. Jh. bis 1500). Unter ihr ist ursprünglich das Richten über schwere Straftatbestände in einem vielfach geheim (= „heimlich“) ablaufenden Verfahren zu verstehen, das vom König geboten war (iurisdiclio banno regis) und unter der Statthaltertschaft des Kölner Erzbischofs sowie zumeist unter der Stuhlherrschafft des Landesherrn von einem Freigrafen im Beistand mehrerer Freischöffen durchgeführt wurde). Je weiter die Entwicklung dieses „staatlichen“ Gerichtszweigs fortschritt (staatlich hier im Gegensatz zu städtisch, genossenschaftlich, privat-autonom etc.), desto mehr weitete sich die sachliche Zuständigkeit aus. Über die Rechtsprechung in criminalibus hinaus beanspruchten die Vemeerichte im 14./15. Jh. die Gewalt über alle Fälle der Rechtsverweigerung im Deutschen Reich. So strahlte der Königsbann von Westfalen aus bis an die Grenzen des Reichs, hohen und niederen Adel, Bauern, Bürger und ganze Städte mit ihren Magistraten belagend.

Ermöglicht wurde diese Entwicklung durch die in Westfalen länger als anderswo fort-dauernde Existenz der Freigerichtsbarkeit. Entscheidendes Moment für den Fortbestand war auch hier wieder der Königsbann, dem damit in Westfalen in zweifacher Weise große entwicklungsgeschichtliche Bedeutung zukam: als Erhalter der freien Gerichte und als Förderer der Vemeerichte bei der Entstehung aus den freien Gerichten²⁾. Nur darf man sich die Entwicklung nicht von vornherein so vorstellen, als habe die königliche Banngewalt jedes Freigericht in ein Vemegericht verwandelt. Die Freigerichtsbarkeit, die in den mittelalterlichen Comitaten der nachkarolingischen Grafchaftsverfassung entweder die hohe Gerichtsbarkeit der Grafen fortgesetzt oder als hohe Vogteigerichtsbarkeit die Gerichtsgewalt der Immunitätsvögte dargestellt hatte³⁾, hatte sich im Laufe der Zeit in manchen Fällen auf die Regelung von Tatbeständen zurückgezogen, die wir heute nach modernem Sprachgebrauch als Ausübung freiwilliger Gerichtsbarkeit bezeichnen würden. Soweit bei den Gerichten diese Einbuße an strafrechtlicher Substanz praktisch geworden war, beschränkten sie ihre Tätigkeit auf zivilrechtliche Verwaltungsaufgaben. Sie beurkundeten Eigentumswechsel bei liegender Habe, Rentenversprechen oder ähnliche Rechtsfälle des täglichen Lebens. Daneben entschieden sie gelegentlich Streitigkeiten über Schuld und Fahrnis.

Erkennt man diese Entwicklung, so wächst das Verständnis dafür, daß die Suche nach

Aufzeichnungen einzelner freigerichtlicher Maßnahmen und Verhandlungen kein Ende haben darf. Dieser Beitrag will für das Gebiet von Stadt und Land Lüdenscheid sowie darüber hinaus des Süderland beschreiben, in welchen Fällen eine solche Suche erfolgreich war. Doch sind zuvor ein paar grundsätzliche Bemerkungen über die Freigerichtsbarkeit im Süderland erforderlich.

Soweit es um den Nachweis eines Freistuhls oder Vemegerichts überhaupt geht, sind im süderländischen Bereich nur noch im Falle Rhade gewisse Unsicherheiten gegeben. Das Fehlen von eindeutigen Urkunden wirkt sich hier hinderlich aus. Der Revers des süderländischen Freigrafen Evert von Spedinghausen aus dem Jahre 1498⁴⁾, in dem ein Freistuhl zu Rohde erwähnt ist, läßt Zweifel offen, ob damit Rhade an der Volme oder etwa Radevormwald oder sogar Neuenrade gemeint war. Ein auffallend großer Baum oberhalb des Hauses Rhade im Kirchspiel Kierspe soll zwar eine Gerichts- (Veme-) Linde gewesen sein⁵⁾, wie sie in vergleichbarer Weise in vielen Fällen urkundlich überliefert ist⁶⁾ und teilweise als Ableger noch heute, im Süderland etwa bei Kierspe vor dem Dorf grünt, welkt und wieder grünt⁷⁾. So wird gelegentlich auch im heimatgeschichtlichen Fachschrifttum ein Freistuhl zu Rhade angenommen⁸⁾. In der Zugehörigkeit der Rhader Villikation (= Grundherrschaft) zum Besitz der Abtei Deutz bei Köln ist auch unabhängig von dem Hinweis auf eine Gerichtslinde ein Merkmal gegeben, das einen Freistuhl vogteilichen Ursprungs im Einflußbereich des Rhader Grundherrn durchaus möglich erscheinen läßt; denn die Abtei Deutz besaß Freivogteien, in denen unter Königsbann gerichtet wurde⁹⁾. Alles das reicht aber nicht aus, sichere Schlüsse für ein Nebeneinanderbestehen zweier Freistühle zu Kierspe und Rhade im Kirchspiel Kierspe zu ziehen. Wahrscheinlich kommt folgende Erklärung der geschichtlichen Wirklichkeit am nächsten:

Da die Deutzer Immunitätsverhältnisse auf einen Freistuhl auf dem Boden der Abtei-Grundherrschaft hinweisen, hat die Rhader Villikation im hohen Mittelalter ein Freigericht besessen, in dem der Vogt das hohe Gericht hegte. Während das Hobsgericht¹⁰⁾, das Gericht des Schultheißen in hobsrechtlichen, d. h. abgaberechtlichen, familienrechtlichen und ähnlichen Angelegenheiten, in Rhade verblieb, verlegte das Rhader Hochgericht seinen Standort spätestens dann nach Kierspe, als die Auflösung der Villikation stärkere Formen annahm und die Rhader Leute in ihrem personrechtlichen Status an

die Grafchaftsfreien heranrückten. Dort, wo die dichteste Ansammlung von Menschen war, die, zum großen Teil Vogtleute ein- und desselben Herrn¹¹⁾, die gleiche Entwicklung hin zu einem freieren Status durchmachten wie die Rhader Hörigen, tagte fortan das Freigericht, indem es zugleich die Fesseln der Immunität sprengte und eine umfassendere personelle Zuständigkeit erlangte. Nach wie vor lag es damit auf Grund und Boden der Deutzer Grundherrschaft, deren dingliches Zubehör es vorher gewesen war. Das Freigericht Kierspe und ein Freigericht Rhade sollten deshalb — bis zum Beweis des Gegenteils — aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen nicht vom Ursprung an voneinander getrennt, sondern zusammen gesehen werden.

In den übrigen Fällen herrscht Klarheit über die Existenz der Freigerichte im Süderland. Es gab sie außer im Kirchspiel Kierspe in den Kirchspielen Lüdenscheid, Hülscheid, Breckerfeld, Altena, Plettenberg, Herscheid, Valbert, Meinerzhagen, Halver, Gummersbach und bei Neustadt sowie Lützinghausen im Vest Gummersbach. Für die bedeutendsten von ihnen, Lüdenscheid und Neustadt, ist auch gewiß, daß sie als Vemeerichte tätig wurden. Für den Stuhl zu Halver und den zu Herscheid trifft das ebenfalls zu, für die Gerichte bei Kierspe und Plettenberg wird es behauptet¹²⁾, für die Stühle zu Breckerfeld, Valbert und Gummersbach ist es zu vermuten. Jedenfalls kann sich auch bei zukünftigen Forschungen in erster Linie aus dem Inhalt von Urkunden eindeutig ergeben, ob und inwieweit die Gerichte Vemeverhandlungen durchführten.

Einige bisher im Schrifttum schon öfter angeführte Quellen wurden darauf hin untersucht. Außerdem wurden neue Quellen aufgefunden gemacht. Bei den Vemeerichten zu Lüdenscheid, Neustadt, Herscheid und Halver kam es dabei darauf an, durch Aufdeckung neuer Urkunden/die Anzahl der bekannten Vemeprozesse genauer zu ermitteln oder festzustellen, daß diese Gerichte noch während ihrer Vemerrechtsprechung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie wir heute sagen würden) mitwirkten — ein weiterer Nachweis, der wie der Beweis des Umgekehrten in anderen Fällen noch zu führen ist! —, bei den anderen Gerichten konnte nach dem Inhalt bisher unbekannter Urkunden die Vemerrechtsprechung erhärtet oder überhaupt erstmals schlüssig bewiesen werden. Aus allem wird deutlich, daß es sich auch fernerhin lohnt, nach neuen Quellen zu forschen.

I. Lüdenscheid 1458

Im REIDEMEISTER Nr. 28 vom 17. 12. 1963 wurden die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge beschrieben. Diese Übersicht wird nunmehr bereichert um ein Verfahren aus dem Jahre 1458, das bisher in der Überlieferung nicht bekannt war und durch eine Urkunde im Stadtarchiv Dortmund, Depositum Opherdicke und Wambel, belegt wird. Die Urkunde, deren genauer Wortlaut unter der Kennziffer I im Anhang abgedruckt ist¹³⁾, gibt folgendes wieder:

Die Ritter und Freischöffen Heinrich Rauschner, Hertwig vom Stein und Götz von Stettenberg, genannt Schätzlein, entbieten dem ehrbaren Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, ihren Gruß. Sie teilen dem Freigrafen mit, der Jude Feisal aus Würzburg habe ihnen dargelegt, daß er — Johann von Valbrecht — ihn, den Würzburger Juden, auf Anzeige des Dietrich von Meinzingen vor den Freistuhl zu Lüdenscheid geladen habe: das ganze wegen einer Sache, die dann vor dem hochgeborenen Fürsten und Herrn Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, ausgetragen worden

sei. Von dem darüber ausgestellten Brief habe der Freigraf eine Abschrift erhalten, deshalb sei für sie kein Zweifel gegeben, daß er, Johann von Valbrecht, um den genauen Ablauf der Angelegenheit wisse, daß nämlich der Jude sein Recht bei dem Pfalzgrafen gesucht und den Anspruch des Meinzingers anerkannt habe, die Gegner aber nicht zu der Auseinandersetzung der Sache erschienen seien. Feisal habe sich dann noch an sie, die Schreiber des Briefs, gewandt und sich feierlich unter Berufung auf seinen „jüdischen Eid“ erboten, falls der Meinzinger Wert darauf lege auch vor dem Herrn zu Würzburg Genugtuung zu geben. Nach allem bitten sie Johann von Valbrecht freundlichst, über den Angeklagten nicht weiter zu richten. Nach dem Vorbild eines geheimen Kapitelbeschlusses übernehmen sie in aller Form die Garantie für ihren Bittsteller. Sie geloben, für die Lauterkeit des Vorbringens des Juden „gut zu sein“. Ihren Brief versiegeln sie.

Daß es sich hierbei um eine Vemeangelegenheit handelt, steht außer Zweifel. Insofern kann es sich bei dieser Urkunde nicht darum handeln, für das Lüdenscheider Frei-

gericht erstmals einem neuen, bisher unbekanntem Zuständigkeitsbereich auf die Spur zu kommen. In diesem Zusammenhang vermehrt der dargestellte Vorfall lediglich die große Zahl der bekannten Vemeklagen, die an dem Lüdenscheider Gericht „anhängig“ gemacht wurden, um ein weiteres interessantes Beispiel. In verschiedener anderer Hinsicht wirft der Inhalt der Urkunde ein Schlaglicht auf Erscheinungsformen, die für die späte Entwicklung der Veme typisch waren und an kaum einem anderen Beispiel für Lüdenscheid so klar ablesbar sind.

Am auffallendsten ist der Hinweis auf „das in der heimlichkeit in dem Capitel“ Beschlossene. Die süddeutschen Freischöffen, die offensichtlich aus dem Hohenloher Land stammten, wollten damit ausdrücken, daß das Eintreten für den Bittsteller nicht nur auf ihren persönlichen Entschluß zurückging, sondern ein von der Vemerechtsordnung erlaubtes Mittel darstellte, um den Angeklagten im Endergebnis klaglos zu stellen. Leider wird in der Urkunde nicht erwähnt, um welches Kapitel es sich handelte, auf dessen Beschluß sich die Freischöffen beriefen. Doch war das von den Freischöffen geübte Verfahren 1458 längst allgemein gebräuchlich. Die Frankfurter Fragen von 1419 hatten sich schon damit befaßt. Im westdeutschen Raum hatten Dortmunder Rechtsbelehrungen das Institut aufgegriffen, z. B. in den Worten: „item ein wiszender mag einen unwiszenden uffnemen und II wiszende mogen einen wiszenden uffnemen in guder forme.“ Diejenigen, die die „Aufnehmung“ vornahmen, mußten „gut genug dafür sein“ usw. usf.¹⁴⁾ Die sogenannte Aufnahme war Bestandteil des gewöhnlichen Vemeverfahrens geworden. Die Aufnehmenden verbürgten sich, daß ihr Schützling sich an gebühlicher Stelle zumeist vor einem Fürsten oder vor dem Landesherrn, zu rechter Zeit dem Recht stellen würde. Die Ursprünglichkeit, die ein wesentliches Kennzeichen des frühen Vemeverfahrens gewesen war und die Anwesenheit des Missetäters wenigstens dann immer voraussetzte, wenn ein Gericht nach handhaften Tatbeständen plötzlich zusammentrat, war infolge der Ausbildung dieses „Aufnahmeverfahrens“ in vielen Fällen nicht mehr vorhanden.

In dem Schreiben der süddeutschen Ritter an den Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht verbirgt sich ein treffendes Beispiel für solch einen „Gelovesbrief“, mit dem glaubwürdige Personen sich eines von der Veme Verfolgten annahmen. Die Wirkungen waren in den vemerechtlichen Weisungen aufgezeigt: Bei einer gelungenen Aufnahme, die immer dann gegeben war, wenn die Überprüfung der Garantien deren Lauterkeit bestätigt hatte, durfte kein Urteilsspruch gefällt werden, der den Angeklagten belastete. Immerhin mußte die Aufnahme durch das Vemegericht anerkannt werden¹⁵⁾. Es ist also anzunehmen, daß Johann von Valbrecht nach Erhalt des Briefes im Lüdenscheider Freigericht über das Vorbringen der auswärtigen Schöffen befinden ließ.

Der Gelovesbrief der württembergischen Ritter paßt in die lange Reihe der Briefe, mit denen gerade außerhalb Westfalens ansässige Wissende (= Freischöffen) Bürgschaften für einzelne, ganze Städte oder Magistrate übernahmen¹⁶⁾. In dieser Möglichkeit, andere durch Verbürgung vor einem Vemespruch zu beschützen oder sich selbst durch andere bewahren zu lassen, liegt die Wurzel für die Ausbreitung des Freischöffenstands über ganz Deutschland und für die Rückversicherung der Städte durch Einschleusen ihrer Räte in den Bund der Geschworenen¹⁷⁾. Die Freischöffen lebten nämlich im Genuß besonderer Privilegien. Von der fehlenden Anzeigepflicht bei „vemewrogigen“ Taten naher Verwandter oder Freunde war es nur ein kleiner Schritt bis zu besonderer Glaubwürdigkeit, wenn sie einen anderen „aufnahmen“, d. h. für ihn mit ihrem Schöffeneid und mit ihrem Siegel eintraten.



Abbildung 1: Das sog. Soester Femegerichtsbild (Darstellung eines Femegerichts). Kolorierte Federzeichnung aus dem Soester Femebuch (2. Hälfte 15. Jh.); Soest, Stadtarchiv Hs. E 14.

Wenn die Aufnahme wie im Fall des Juden Feisal aus Würzburg damit begründet wurde, daß der Angeschuldigte bereit war, zunächst vor seinem Herrn Rechenschaft abzugeben, so kam ihr zumeist besonderes Gewicht zu. Einige Rechtsbelehrungen, z. B. die Ruprechtschen Fragen aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jh., enthielten sogar ausdrücklich den Grundsatz, jeder müsse erst vor seinem Herrn, unter dem er sitze, verfolgt werden¹⁸⁾. Unabhängig davon bestand das Evokationsrecht des Königs und Kaisers, nach dem dieser zu jeder Zeit von sich aus oder auf Gesuch des von der Veme Belangten eine Sache zur eigenen Entscheidung an sich ziehen konnte. Bei dem Lüdenscheider Freigericht wurde das beispielsweise 1430 in dem Verfahren gegen Aachener Bürger praktisch¹⁹⁾, was allerdings nicht bedeutet, daß

die Freigrafen der Veme immer vorbehaltlos dem königlichen Befehl gehorchten (!)²⁰⁾.

Der Brief an den Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht ist endlich auch deshalb besonders aufschlußreich, weil er zeigt, daß die süderländische Freigerichtbarkeit 1458 vor einer Verfolgung von Juden nicht zurückschreckte. Im 14. Jh. hatten königliche Verbote dafür gesorgt, daß Juden nur vor das Gericht geladen werden durften, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sie saßen²¹⁾. 1429 noch galt das Verbot als Selbstbeschränkung der Veme auch in der Grafschaft Mark²²⁾. Die Ladung des Juden Feisal vor das Lüdenscheider Freigericht ist ein Beweis dafür, daß das nicht so blieb, sondern im Süderland 1458 andere Rechtsgewohnheiten herrschten.

Virneburg und die nach 1438 wieder angesetzten Verhandlungen vor dem Neustädter Freigericht hätten sie versäumt.

Es folgt die Berichterstattung über die Urteilsfragen und -antworten in dem Gericht am 25. Aug. 1440. Schließlich wird die Vernehmung der Trierer beurkundet:

„Daer umb gebeude ind vermane ich, Heinrich, frijgreve vurschreven van wegen des hiligen Rijkes frijengerichtz ind van Amtz wegen alle fursten, greven, burgeren, ritteren, knechten, steden, borgeren, derperen, drosten, amptluden, schullen, scheffen, vronen, Rijksbaeden ind allen anderen gueden mannen underdanen sementlich ind besonder be... (zerstört!) dis brieffs to komen ind her to geheischen ind geropen werden dat sy desen overwunnenen freventlich erlosen van Triere geyn beschudden, beschirmen, gelyden, verwarde noch... (zerstört!) geven...“

Wenn man berücksichtigt, daß Vemeverfahren in vielen Fällen nur noch bruchstückhaft überliefert sind und manchmal wortkarge Regesten einstmals aussagestarke, aber inzwischen verloren gegangene Urkundenoriginale ersetzen, dann stellt diese ausführliche Beschreibung eines Vemeprozesses trotz gewisser Beschädigungen des Urkundentextes ein wertvolles Rechtsdenkmal für die Tätigkeit des vornehmlich in Lüdenscheid und Neustadt wirkenden Freigrafen Heinrich von Valbrecht dar. Im Rahmen neuer Forschungen zur Veme ist die Urkunde aber auch deshalb besonders erwähnenswert, weil in ihr neben dem Freigericht zu Neustadt für 1437 ein weiteres Freigericht genannt wird, der Freistuhl zu Kierspe.

II. Neustadt 1440

Im REIDEMEISTER Nr. 28 vom 17. 12. 1963 hatte ich nach der Aufzählung einer Anzahl Verfahren vor dem Lüdenscheider Vemestuhl auf mehrere Amtshandlungen des bedeutenden süderländischen Freigrafen Heinrich von Valbrecht hingewiesen und dabei offengelassen, von welchem süderländischen Freigericht aus sie betrieben wurden²³⁾. Hier ist nun die notwendige Klarstellung bezüglich der Verurteilung von Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Trier am 25. Aug. 1440. Das Vemeurteil wurde nicht vor dem Lüdenscheider Gericht gefällt, sondern vor dem Freistuhl zu Neustadt im Vest Gummersbach.

Im Staatsarchiv Düsseldorf, Repertorium Cleve-Mark, wird der Gerichtsschein als Urkunde Nr. 1612 aufbewahrt²⁴⁾. Ein Abdruck des Textes im Anhang verbietet sich aus verschiedenen Gründen. Einmal besteht die Urkunde aus einem 60x70 cm großen Pergament. Indem sie damit fast das DIN A 1-Format erreicht, hat sie eine enorme Größe, ist dazu engzeilig beschrieben, und ihr Text würde in der Übertragung 6 bis 7 maschinenschriftliche Seiten füllen. Die Urkunde hat aber auch sehr gelitten und ist an mehreren Stellen nicht mehr lesbar. Sie war ursprünglich mit 8 Siegeln von Ritterbürtigen als Zeugen versehen. 7 Siegel sind noch vorhanden.

Dem Inhalt nach wird folgendes bescheinigt:

„Ich, Heinrich van Vaelbrecht, eyn gewart richter des hiligen Rijkes, frijgreve to der Nuerstat in Ludenscheide ind in dem Suderlande, doin kund ind bekennen openbair overmitz diesen brieff, dat up dach, datum dis brieffs, vur den frijen stuel ter Nuerstat, to rechter dage tyd, dar ich Stat ind stuell desselven openbairen frijengerichtz van keyserlichen, koninglichen gnaden besetten ind becleidet had, to richten, is gekomen Heidenreich Hunt...“

Also: Heinrich von Valbrecht, ein Gewart-Richter des heiligen Reichs, Freigraf zu Neustadt, in Lüdenscheid und im Süderland, bekennt, daß er vor dem Freistuhl zu Neustadt ein Freigericht bekleidet (= gehegt) hat. Die Prozeßgeschichte schildert er wie folgt:

Vor ihn sei Heidenreich Hunt getreten, der zusammen mit anderen Klägern Bürgermeister, Schöffen, Rat, Bürger und Eingesessene der Stadt Trier des Mordes an einem ehrbaren Mann, nämlich an Jacob van Emme, beschuldigt habe. Van Emme, Mitbürger und Verwandter der Kläger, sei unschuldig hingerichtet worden. Er, Heinrich von Valbrecht, habe daraufhin einen gütlichen Warnbrief an die Trierer geschrieben mit der Aufforderung, sich binnen angemessener Zeit mit den Klägern freundschaftlich zu einigen, andernfalls er sie von Rechts wegen verurteilen müsse. Die Einigung sei an dem Unwillen der Trierer gescheitert. Heidenreich sei deshalb 1437 vor ihm und vor dem Freigericht Kierspe (wörtlich: vor dem „openbair frijgerichte des frijenstuels to Kijerspe“) erschienen und habe dort einen Ladebrief erwirkt. Da die Trierer die beiden Freischöffen, die die Ladung überbracht hätten, einen Monat lang gefangen

gehalten hätten, sei Heidenreich noch im gleichen Jahr mit seiner Anklage vor das Freigericht Neustadt gekommen, von wo aus er, der Freigraf, die Trierer erneut mehrfach geheicht (= geladen) habe, jedoch immer vergeblich. Heidenreich habe dann um ein rechtes Urteil gebeten, weil die Trierer den Jacob van Emme, der ein Untertan des Grafen Gerhard von der Mark gewesen sei, unschuldig vom Leben zum Tod befördert und die zwei Freischöffen — wie erwähnt — gefangen gehalten hätten. Das Freigericht zu Neustadt habe daraufhin in einem Termin festgestellt, daß sogar der Herr von Virneburg als Vermittler eingeschaltet gewesen sei. Dennoch hätten sich die Trierer nicht zu einer einverständlichen Regelung bereithalten können. Die Termine vor dem Herrn von

III. Kierspe 1437

Für den Kiersper Stuhl, von dem noch heute ein Gedenkstein oberhalb des Dorfes Kierspe kündet, wurde im Schrifttum bisher schon immer auf eine Ladung der Stadt Zürich durch den Freigrafen Heinrich von Valbrecht im Jahre 1437 hingewiesen²⁵⁾. Der Freistuhl wird außerdem in dem Revers des Freigrafen Evert von Spedinghausen (1498) erwähnt²⁶⁾, ohne daß allerdings daraus klare Vorstellungen über die sachliche und funktionelle Zuständigkeit zu gewinnen wären. Vergeblich sucht man auch bei der Erwähnung des „Zürcher Verfahrens“ nach einem urkundsmäßigen Beleg. Die Autoren, die darauf eingehen, verzichten auf die Angabe einer nachprüfbaren Fundstelle. Mit Rück-

sicht darauf kommt dem erwähnten Gerichtsschein²⁷⁾ des Freigrafen Heinrich von Valbrecht über das am 25. August 1440 vor dem Freistuhl zu Neustadt zu Ende gebrachte Verfahren gegen die Trierer Bürger eine besondere Bedeutung auch für den Kiersper Stuhl zu, weil damit eindeutig erwiesen wird, daß der Kiersper Freistuhl im Dienst der Veme benutzt wurde. Das Kiersper Freigericht stand den süderländischen Freigrafen in gleicher Weise für ihre Vollmachten und Befugnisse bei Vemeverhandlungen zur Verfügung wie die Freigerichte zu Lüdenscheid, Neustadt, Halver, Herscheid und wohl auch Plettenberg, Gummersbach, Breckerfeld und Valbert (für Valbert s. weiter unten). Indem die-

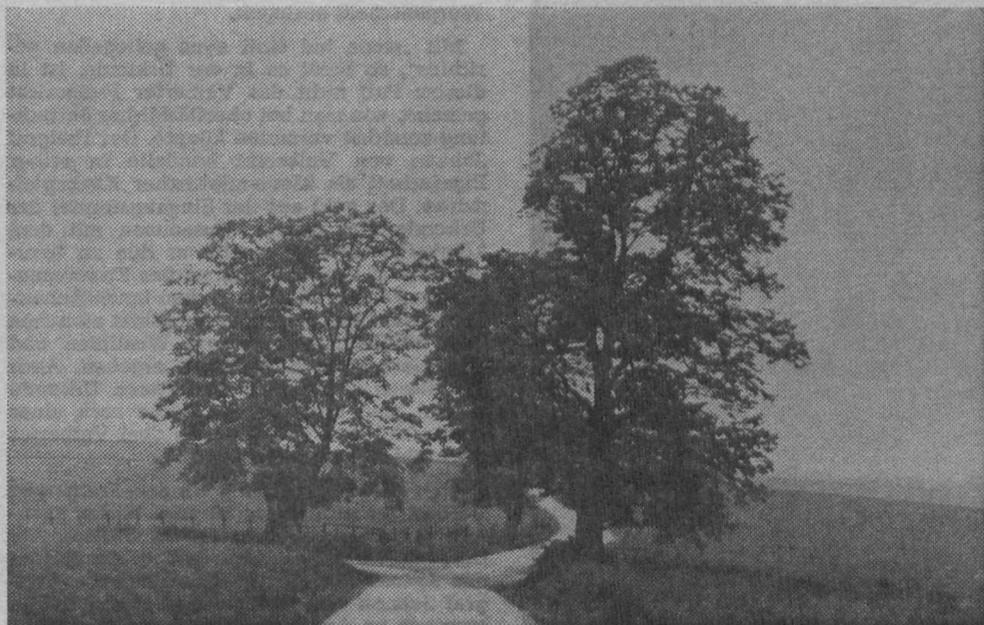


Abbildung 2: „Vehmlinden“ zwischen Kierspe und Hohenholten.

ser Nachweis auf Grund der Urkunde vom 25. Aug. 1440 schlüssig zu führen ist, fällt von dem Ergebnis ein günstiges Licht auf die behauptete Ladung der Stadt Zürich in die Schranken des Kiersper Gerichts. Diese eben-

falls nur als Ausfluß des Vemerechts zu verstehende Maßnahme des Kiersper Freigerichts erscheint dadurch nicht allein möglicher, sondern auch wahrscheinlicher als bisher anzunehmen war.

hieß Johann Allerley. Ihm gab der Freigraf sinngemäß folgendes zur Kenntnis:

Er möge wissen, daß er
„Johan van valbert frigreue to Ludenschet
vnd In Deme Suderlande up hude dach
datum dess breyffs dat gericht vnd vryen-
stuel to valbert besate ...“

also: daß er, Johann von Valbert (hier: Valbert, nicht Valbrecht!), Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, am Tag der Aufgabe des Briefs das Gericht und den Freistuhl zu Valbert besessen habe nach heiligem Freigerichtsrecht. Da sei der Prokurator und Kläger des ehrsamten Johann Schottel vor ihn getreten und habe Klage geführt, daß er, Johann Allerley, dem Johann Schottel 22 oberländische Gulden als Schadenersatz schulde und vorenthalte. Auf diese Klage hin lade er ihn zu einem Gerichtstag „to valbert an den vryenstuel“, damit er Leben und Ehre verantworte („dat du als dan dyn lyff vnd ere verantworst“) und dem Kläger Recht tue. Unterzeichnet ist das Schriftstück mit:

„Johan van valbert frigreue to Ludenschet vnd In dem Suderlande.“

Dem Aktenstück, dem dieser Ladebrief zugehört, ist noch ein Hinweis darauf zu entnehmen, daß sich für den Angeklagten ein Evert Hatterbach bei dem Herzog von Jülich und Berg verwandte. In dem Zusammenhang wird berichtet, daß dem ganzen Vorfalle und damit der Schadenersatzforderung „eine Bekümmerung“ im Amt Müstereifel zugrundelag.

Diese Angelegenheit verdient das Interesse der heimatgeschichtlichen Forschung in zweifacher Hinsicht.

Bei ihr wird wie in anderen Fällen die besondere Stellung des Freistuhls zu Lüdenscheid lebendig. Obschon die Klage nicht am Freigericht Lüdenscheid verhandelt wurde, der Freigraf Johann von Valbert es deshalb hätte damit bewenden lassen können, mit dem Titel „Freigraf im Süderland“ zu signieren, führte er seine Amtshandlung ausdrücklich als Freigraf zu Lüdenscheid und in dem Süderland aus. Das Freigericht im Kirchspiel Lüdenscheid war keineswegs den anderen süderländischen Freistühlen übergeordnet. Es besaß keine auf die Sprüche der anderen süderländischen Freigerichte ausgerichtete Kassationsbefugnis. Primus inter pares war es tatsächlich nur bei der Repräsentation der süderländischen Freigerichtsbarkeit insgesamt. Wenn sie erwähnt wurde — und das war in der zweiten Hälfte des 15. Jh. bei dem Vermerk des Freigrafentitels gewöhnlich der Fall — erschien zwar nicht immer, aber doch oft ein besonderer Hinweis auf den Freistuhl zu Lüdenscheid. Das geschah vereinzelt selbst dann, wenn Verhandlungen an dem in seiner vemerechtlichen Bedeutung ebenfalls überragenden Freigericht Neustadt in Betracht kamen. Die oben ausführlich beschriebene Urkunde vom 25. Aug. 1440 über die Verfemung der Bürger von Trier ist auch dafür ein anschauliches Beispiel, indem sie formuliert:

„Heinrich van Vaelbrecht, eyn gewart
richter des hilgen Rijkes, frjgreve to der
Nuerstat in Ludenscheyde ind in dem
Suderlande“³⁷⁾.

Der Erwähnung Lüdenscheids bedurfte es zur Kennzeichnung des Streitgegenstands und der Prozeßgeschichte hier nicht. Wenn diesen — so gesehen überflüssigen — Hinweisen auf die Freigerichtsbarkeit zu Lüdenscheid mehr als nur eine unverständliche rethorische Bedeutung beigemessen werden soll, so würde es einleuchten, darin einen späten Hinweis auf die frühere, wenn nicht ursprüngliche Stellung des Lüdenscheider Gerichts in der Gerichtsverfassung des Süderlandes zu sehen. Zusammen mit der vor allem von H ö m b e r g mehrfach vertretenen These, wonach das spätmittelalterliche Zusammenschmelzen von Freigrafschaften und Freivogteien zu größeren Einheiten im Rahmen eines Reterritorialisierungsprozesses vor

IV. Valbert 1492

Für den Freistuhl zu Valbert reichten die bisher bekannt gewordenen Überlieferungen auch nicht aus, um einwandfrei zu behaupten, daß der Stuhl ein Vemegericht war, ob schon das für dieses Freigericht allein deshalb immer zu vermuten war, weil zwei der berühmtesten süderländischen Vemerrichter, die u. a. auch den Stuhl zu Valbert „besaßen“, mit ihrem Eigennamen unmittelbar auf den Ort Valbert Bezug nahmen: Heinrich von Valbrecht und Johann von Valbrecht (Valbrecht = Valbert). Außerdem soll sich unter den vier Freigrafen, die Kaiser Ruprecht im Jahre 1404 bei seiner Reform der Vemegerichte über das Vemerecht befragte (es handelte sich um die berühmten „Ruprechtischen Fragen“), Claes von Wilkenbracht zu Valbert, nach L i n d n e r : „Clausen von Wilkenbracht freyngreven von Walberth“, befunden haben³⁸⁾. Letzteres ist immerhin ein ausgesprochen gewichtiger Anhaltspunkt für die vemerechtliche Bedeutung des Valberter Stuhls; denn es ist kaum anzunehmen, daß der Hinweis auf Valbert nur den Wohnsitz und nicht auch die richterliche Funktion des Klaus von Wilkenbracht bezeichnen sollte.

Die Freigrafenschaft Valbert wird am 30. März 1348 erwähnt³⁹⁾, der Freistuhl für die Jahre 1483, 1487, 1498, 1511 und 1533. Die Jahreszahl 1483 wird im Zusammenhang mit der Feststellung genannt, daß Johann von Valbrecht Besitzer des Stuhls war⁴⁰⁾. Am 29. Mai 1487 fand vor dem Freigrafen Johann von Valbrecht in Anwesenheit einer Vielzahl Drostes, Hogreven, Richter, Frohnen, Bürger und Bauern aus den Kirchspielen Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Meinerzhagen und Herscheid ein Zeugenverhör darüber statt, ob der neu gefundene Eisenberg bei Valbert kölnisch oder märkisch sei und ob der Zehnt daraus dem kölnischen Drostes zu Balve oder der märkischen Rentei zu Altna gebühre⁴¹⁾. 1498 erscheint der Freistuhl in dem Revers des zum süderländischen Freigrafen ernannten Evert von Spedinghausen⁴²⁾. In den Jahren 1511 und 1533 erwähnen amtliche Erkundigungen über die Gerichtsverhältnisse im Kirchspiel Valbert

neben dem kölnischen und märkischen Kirchspielgericht das „fristoelsgerichte“⁴³⁾.

Das ist in keinem Fall die Überlieferung einer vemerechtlichen Verhandlung oder einer sonstigen vemerechtlichen Maßnahme für den Freistuhl zu Valbert. Das Gericht wird in den erwähnten Zusammenhängen immer nur in seiner Existenz bestätigt. In Aktion sehen wir den Freigrafen zu Valbert nach den bisher bekannten Überlieferungen überhaupt nur für das Jahr 1487. Damals ging es jedoch lediglich um die Einvernahme von Zeugen über eine Frage der landeshoheitlichen Verwaltung. Ein solches Zeugenverhör wäre vor dem Richter auch dann möglich gewesen, wenn der Freigraf von Valbert nur Angelegenheiten regelte, die mit der Veme nichts zu tun hatten.

Handelnd erkennen wir den Freigrafen von Valbert nach im Süderland bisher unbekanntes Überlieferungen kaum mehr auch für das Jahr 1464. In dem Archiv des ehemaligen Klosters Ewig bei Attendorn befindet sich eine Urkunde vom 23. April 1464, deren Text wie folgt beginnt⁴⁴⁾:

„Ich, Johan van vailbrach vrygreue ind richter yn dem kerspel van vailbracht vns gnedige hern van Cleue Ind Johan van worpenscheide richter vns gnedige hern van Colne yn dem vorß kerspel bekene yn dussem oppene breue ...“

In modernes Deutsch übertragen heißt das: Ich, Johann von Valbrecht, Freigraf und Richter unseres gnädigen Herrn von Kleve im Kirchspiel Valbert, und ich, Johann von Worpenscheid, Richter unseres gnädigen Herrn von Köln in dem erwähnten Kirchspiel, bekennen in diesem offenen Brief ...

Es folgt die Beurkundung einer Rentenverschreibung (5 Mark Jahresrente in Attendornscher Währung)⁴⁵⁾ und der Übertragung der Hälfte des Kornzehnten („dey helpte eres kornes teynde“) und des jährlich fälligen schmalen Zehnten in der Wynbroker Bauerschaft durch die Witwe Dyderichs von Helden, genannt Vriledorp, zugunsten von Prior und Konvent des Klosters Ewig. Das Rechtsgeschäft der Gertrud von Vriledorp gründete sich auf eine Abmachung mit ihrem verstorbenen Ehemann über eine Memoirenstiftung für sie beide. Es wurde vor den Standesgenossen des Gerichts bezeugt und von Johann von Valbrecht und Johann von Worpenscheid besiegelt.

Mit „stede ind stoil eyns gehegeden gerichtes“, so heißt es in der Urkunde, ist in diesem Fall nicht das Valberter Freigericht gemeint, wie man bei oberflächlicher Betrachtung zunächst vermuten könnte. Der Freigraf Johann von Valbrecht handelte in seiner Eigenschaft als kleve-märkischer Kirchspielrichter. Das geht aus der Eingangsformel der Urkunde klar hervor. Zusammen mit dem kölnischen Richter regelte er den zu beurkundenden Vorgang. Ein solches Zusammenwirken konnte sich nur in dem landeshoheitlich stark umstrittenen Grenzgebiet zwischen dem kölnischen Herzogtum Westfalen und dem Herzogtum Kleve-Mark ergeben. Auch mit dieser bisher nicht beachteten Urkunde kommt man also bei der Suche nach einer vemerechtlichen Handlung an dem Valberter Freistuhl nicht weiter.

Über eine Verhandlung vor dem Freigericht Valbert findet sich jedoch eine bisher ebenfalls unbekanntes Urkunde im Staatsarchiv Düsseldorf aus dem Jahre 1492⁴⁶⁾. Am 7. Juni des Jahres schrieb der süderländische Freigraf Johann von Valbrecht an einen Eingewessenen im Amt Heimbach in der Eifel (Herzogtum Jülich). Der Empfänger des Briefes

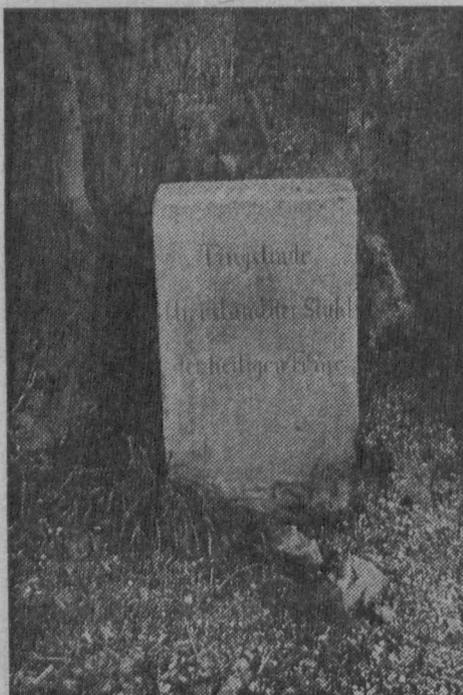


Abbildung 3: „Tingslinde. Hier stand der Stuhl der heiligen Feme“ (Gedenkstein bei Kierspe)

sich ging³⁸⁾, würde diese Erklärung die frühere Stellung des Lüdenscheider Gerichts als des Grafendings eines süderländischen Comitats untermauern. Das Verschmelzen der Freigrafenschaften und Freivogteien zu der großen spätmittelalterlichen Freigrafenschaft des Süderlandes gehört als ein Musterbeispiel³⁹⁾ in die von Hömberg entwickelte Lehre, mit der aus dem Vorgang später Territorialisierung Schlüsse auf frühere, zwischenzeitlich vergangene und umgewandelte Formen gewagt werden. Daneben weist die Beobachtung, daß der Lüdenscheider Freistuhl im späten Mittelalter oft ohne verfahrensmäßige Notwendigkeit zu repräsentativen Zwecken erwähnt wird, auf den ursprünglichen Mittelpunkt eines territorialen Bezirks hin. Beide Erscheinungen, die Verschmelzung der Freigerichtsbezirke und die herausragende Erwähnung des Lüdenscheider Stuhls korrespondieren somit miteinander. Sie ergänzen sich. Auf die früh- und hochmittelalterlichen Verhältnisse bezogen sind sie wichtige Anzeichen für die Annahme eines süderländischen Comitats mit dem Mittelpunkt und Sitz des Grafendings zu Lüdenscheid.

Damit ist nicht gesagt, daß Lüdenscheid zu der Zeit immer Sitz eines Grafen war. In nachkarolingischer Zeit bestand eine Grafschaft (= Großgraftchaft) aus vielen Comitaten, in denen jeweils ein Untergraf die Belange des Grafen wahrnahm, weil der Graf selbst alle Geschäfte einfach nicht versehen konnte⁴⁰⁾.

Aufsehen erregt der Text der Ladung vom 7. Juni 1492 vor das Freigericht Valbert auch noch, weil der Anklage eine Geldforderung zugrunde lag. Johann Schottel verlangte von dem im Amt Heimbach wohnenden Johann Allerley 22 oberländische Gulden. Obschon es also ganz klar um eine Geldschuld ging und Geldklagen wie Grundstücksangelegenheiten u. a. normalerweise Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren (so sagen wir heute), gehörte diese Ladung in

den Bereich der Vemeangelegenheiten. Grundstücksgeschäfte und Rentenverschreibungen sowie Klagen daraus auf Zahlung einer Geldsumme o. ä. konnten zwischen Einwohnern des Herzogtums Jülich niemals vor einem süderländischen Gericht geregelt werden. Dafür standen die einheimischen Land- oder Kirchspielgerichte, Vogtgerichte, Hobs- oder Latengerichte — oder wie die landrechtlichen Institutionen gerade hießen — zur Verfügung. Daß der Valberter Freistuhl eine Auseinandersetzung zu schlichten suchte, die einen Beklagten in der Eifel betraf, beweist in diesem Zusammenhang schon allein seine Zuständigkeit für vemerechtliche Sachen. Dazu kommt, daß hier offenbar eine reine Geldforderung, die sich aus vertraglichen Abmachungen ergab, kurzum: eine Klage auf Schuld und Fahrnis nicht vorlag.

Geldschuldklagen waren zwar nach verschiedenen Richtlinien, so u. a. nach dem Soester Kapitelbeschuß von 1430, vor Veme-gerichten unstatthaft⁴¹⁾. Dennoch wurden Verfahren um Geld oder Gut oftmals vor Veme-gerichten anhängig gemacht⁴²⁾. Das Gericht tagte bei solchen Schuldprozessen regelmäßig nicht im sogenannten „heimlichen“ Verfahren, sondern als „offenbares“

Gericht. Johann Schottel verlangte die 22 oberländischen Gulden jedoch als Schadensersatz. Darüber hinaus wird sogar der Grund für diese Forderung angegeben: Johann Allerley hatte Schottel im Amt Münstereifel „bekümmert“. Hierin wird deutlich, daß die Geldforderung aus einer unerlaubten Handlung hervorging, die Schottel an Leib, Leben oder Vermögen getroffen hatte. Eine solche Verletzung gehörte aber ohne weiteres zu den „vemewrogigen“ Tatbeständen. Wenn der Kläger nicht den vollen Bannstrahl der Veme über seinen Widersacher verlangte, sondern sich mit dem Ersatz des erlittenen Schadens begnügte, so war das seine Sache. Die Urkunde bringt dementsprechend auch klar zum Ausdruck, worum es sich bei dem Valberter Gerichtstermin handelte: Johann von Valbert erklärt, er habe den Freistuhl nach heiligem Freigerichtsrecht besessen. Diese Formel bestätigt eindeutig das, was sich aus der Schilderung des Streitgegenstandes ergibt. 1492 tagte das Freigericht zu Valbert als Gericht der Veme, die die Freigrafen und -schöffen selbst (vgl. z. B. das Soester Femebuch⁴³⁾) als heilige Institution auf Karl den Großen, den heiligen Stifter ihrer Gerichtsbarkeit, zurückführten.

V. Süderland

Die Feststellung, daß die süderländischen Freigrafen gelegentlich in ihrem Titel einen Hinweis auf den Freistuhl zu Lüdenscheid trugen, auch wenn sie nicht mit Lüdenscheider Freigerichtssachen auftraten, erschwert die Zuordnung von Urkunden erheblich. Davon abgesehen ist auch in anderen Fällen nicht feststellbar, wo Vemeklagen anhängig waren. Während in den Urkunden unmittelbare Angaben über die Gerichtsstätte fehlen, ist der Freigraf nur sehr unbestimmt bezeichnet. Nicht einmal einigermaßen genaue Schlußfolgerungen sind deshalb manchmal zu wagen. Konzentriert zeigen sich die Schwie-

rigkeiten bei einigen Überlieferungen aus den stadtkölnischen Kopienbüchern⁴⁴⁾. In verschiedenen Angelegenheiten erscheint der Freigraf Heinrich von Valbert dort als

vrygreue zo Ludenscheit,
vrygreue to Ludenscheide ind in den
Suderlande,
vrygreue in dem Suderlande
frygreue⁴⁵⁾.

Das sind also gleich mehrere Variationen, wobei allerdings nicht behauptet werden kann: Variationen ein- und desselben Themas; denn es ist durchaus möglich, daß sich

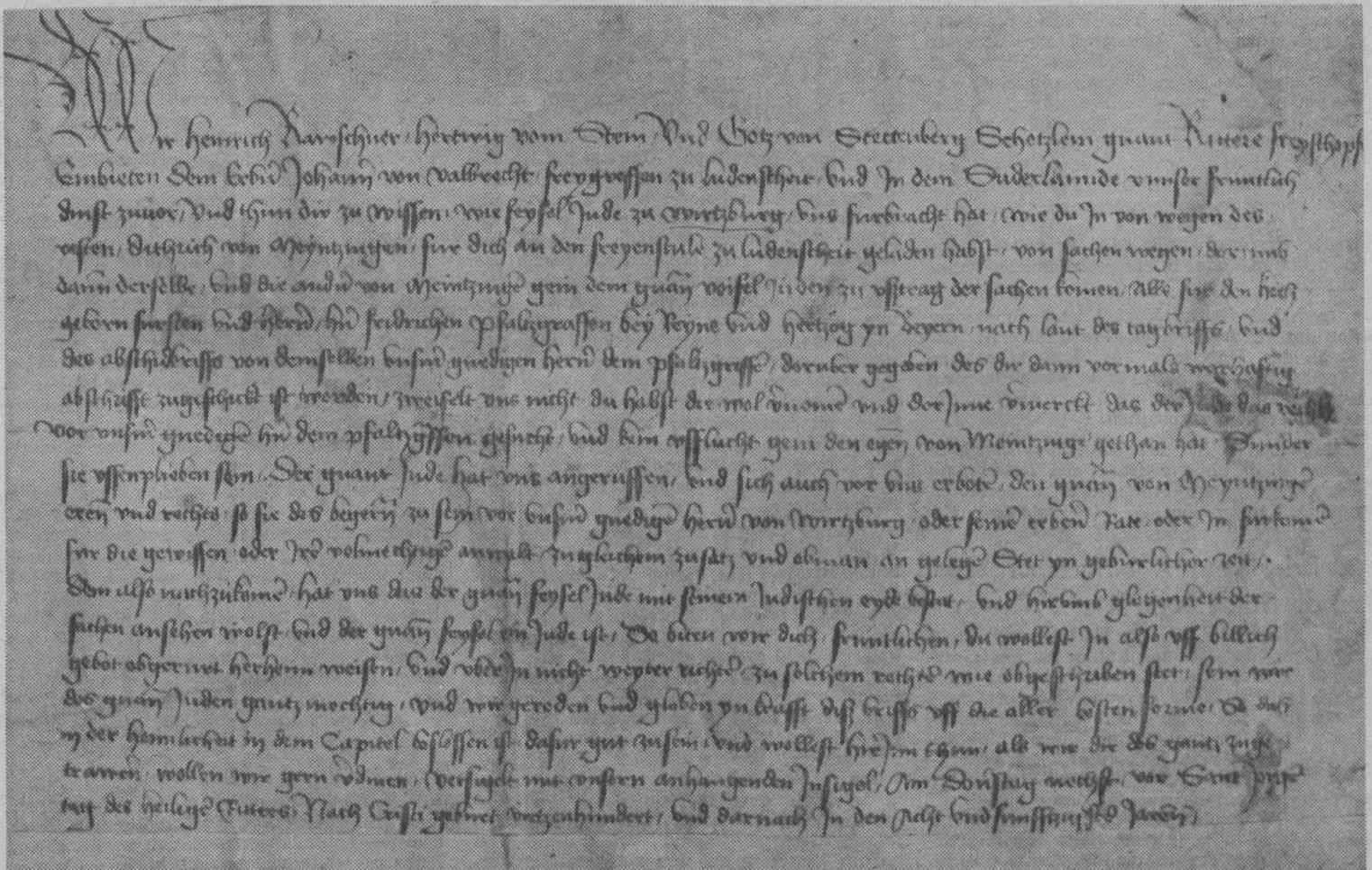


Abbildung 4: Gelovesbrief süddeutscher Ritter und Freischöffen an Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid (1458); Stadtarchiv Dortmund, Depositum Opherdicke und Wambel.

hinter den Angaben unterschiedliche Freigerichtsstätten verbergen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Briefe, deren voller Wortlaut im Anhang (II bis VII) abgedruckt ist.

1. Brief vom 2. August 1431 an Heinrich von Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid⁴⁶⁾

Die Stadt Köln teilt mit, daß sie von dem Warnbrief erfahren habe, der auf Klage Gerhards van Renen an ihren Bürger, den Erhart Hardevuyt, gerichtet sei. Sie schreibt dazu: Erhart habe sich vor ihr erboten, sich dem Kläger in der Stadt zu stellen. Da sie für ihren Bürger eintreten könne und von dem Hl. Römischen Reich das Privileg besitze, daß man keinen ihrer Bürger an einen freien Stuhl ausheischen oder laden dürfe, und da dem Kläger das städtische Recht nicht verweigert werde, ersuche sie den Freigrafen ernstlich, von ihrem Bürger die Klagebeschwerde zu nehmen. Sobald das geschehen sei, möge er das mitteilen.

Dieser Brief, mit dem die Stadt Köln eine Verletzung ihrer Privilegien rügt, enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß ein anderer Stuhl als der Lüdenscheider die Sache gegen Hardevuyt verhandeln sollte. Offensichtlich hatte Heinrich von Valbrecht in dem Warnbrief schlicht von sich als Freigraf zu Lüdenscheid geredet und damit vermieden, seine Vollmacht für die anderen süderländischen Freistühle herauszustellen. Es ist deshalb angängig, diese Begebenheit der Lüdenscheider Freigerichtsbarkeit zuzurechnen⁴⁷⁾.

2. Brief vom 10. Dezember 1432 an den Kölner Erzbischof⁴⁸⁾

Die Stadt Köln verwendet sich als Beschützerin ihrer Bürger bei dem Erzbischof und schreibt: Heinrich von Valbrecht, der Freigraf zu Lüdenscheid, habe u. a. Martin Bartscher eine Warnung übersandt. Dabei handele es sich um eine Sache, die Hans Fleischhauer von Attendorn, ein Untertan des Erzbischofs im kölnischen Herzogtum Westfalen, mit ihren Bürgern angeblich auszufechten und vor dem Freigrafen an dem stillen Gericht anhängig gemacht habe. Die Kölner hätten sich erboten, dem Kläger in ihrer Stadt Recht widerfahren zu lassen und — wenn ihm das nicht genüge — sich vor dem Erzbischof einzufinden und zu rechtfertigen. Die Stadt Köln bitte, den Hans Fleischhauer zu unterweisen, daß er seine Klage zurücknehme oder in der geschilderten Weise anbringe.

Auch bei diesem Vorfall ist anzunehmen, daß der Lüdenscheider Freistuhl mit der Sache des Untertans aus dem kölnischen Westfalen zu tun hatte; denn wiederum wird von Heinrich von Valbrecht nur als Freigraf zu Lüdenscheid gesprochen.

Dagegen ist bei den folgenden Begebenheiten nicht ohne weiteres die Beteiligung des Lüdenscheider Freigerichts zu vermuten oder zu unterstellen:

3. Brief vom 9. November 1444 an die Stadt Bonn⁴⁹⁾

Die Stadt Köln gibt der Nachbarstadt Bonn zur Kenntnis, daß der Kölner Bürger Gottschalk Hovekemper einen Warn- und Heischbrief von Heinrich von Valbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderlande, erhalten habe. Der Kläger, Johann von Neuß, und sein Prokurator, Gerhard Bruwer, seien Bonner Bürger oder Einwohner. Die Stadt Bonn möge sich dafür einsetzen, daß der Kölner Bürger keine Beschwerde mehr durch den Kläger erleide. Falls Johann von Neuß und sein Prokurator ihre Anklage nicht fallen lassen würden, so würde ihnen der Kölner in Köln zur Verfügung stehen, um den Rechtsstreit auszutragen.

Zwischen diesem Brief und einem etwa einen Monat später abgesetzten Brief der Stadt Köln an Heinrich von Valbrecht besteht ein innerer Zusammenhang; denn auch dieses weitere Schreiben betrifft den Streit in Sachen Hovekemper gegen von Neuß. Es ist deshalb angebracht, beide Schreiben zusammen zu würdigen, d. h. zuvor auch den Inhalt des Briefs vom 8. Dezember 1444 darzustellen.

4. Brief vom 8. Dezember 1444 an Heinrich von Valbrecht⁵⁰⁾

Die Stadt Köln schreibt: Sie habe verstanden, daß Heinrich von Valbrecht ihren Bürger Gottschalk Hovekemper wegen einer von Gerhard Bruwer für Johann von Neuß eingereichten Klage an den Freistuhl und das offenbare Freigericht zu Neustadt (wörtlich: „vur dich to der nyerst at an den vryenstoill ind dat offenbare vrygerichte“) geladen habe. Sie sei durch die Römischen Kaiser und Könige und durch den Erzbischof von Köln von der Freigerichtsbarkeit freigestellt und privilegiert. Ihr Bürger, Gottschalk, habe sich erboten, dem Kläger in Köln zur Austragung des Rechtsstreits zur Verfügung zu stehen. Sie trete dafür ein und begehre mit Rücksicht darauf, daß Heinrich das freigerichtliche Verfahren einstelle.

Die beiden Briefe (vom 9. November und 8. Dezember 1444) stellen Teile eines einheitlichen Verfahrens dar. Sie zeigen deutlich, welche Unsicherheit einkalkuliert werden muß, wenn die Freigerichtsstätte im Text nicht ausdrücklich erwähnt wird. Könnte man auf Grund der Anrede des Freigrafen in dem Schreiben vom 9. November 1444 noch auf den Gedanken kommen, das Freigericht zu Lüdenscheid sei gemeint, an dem der Streit von Neuß gegen Hovekemper ausgetragen werden sollte, so stellt der Brief vom 8. Dezember desselben Jahres klar, daß Heinrich von Valbrecht die Sache als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland vor dem Freigericht Neustadt verhandeln wollte oder verhandelte.

5. Brief vom 8. Juli 1443 an den Junker von Kleve⁵¹⁾

Die Stadt Köln schreibt an den Jungherzog von Kleve: Ihr Bürger, Andreas Roich, habe sie wissen lassen, daß Heinrich von Valbrecht, Freigraf im Süderland, ihm auf Veranlassung des Druytgyns von Drolshagen wegen des Tilgyn von Odenspiß einen Brief gesandt habe mit der Warnung, sich mit dem Kläger zu einigen, andernfalls er das Gericht über sich ergehen lassen müsse. Andreas Roich habe erklärt, daß er mit Druytgyn und dessen Kläger keine Auseinandersetzung habe, die vor die westfälischen Gerichte gehöre. Wenn Druytgyn oder Genossen ihre Anklage nicht zurücknehmen, so würde er sich in der Stadt Köln zur Entscheidung stellen, dafür verbürge sich die Stadt. Sie bitte den Jungherrn von Kleve, seinen Freigrafen zu unterweisen, daß er sein Gebot gegenüber dem Kölner Bürger erlasse.

Welches „westfälische Gericht“ nach dem Willen Heinrichs von Valbrecht oder seines Stuhlherren in dieser Sache entscheiden sollte oder letztlich entschieden hat, wenn es Heinrich von Valbrecht trotz den Gegenvorstellungen der Stadt Köln zum Spruch kommen ließ, ist nicht ersichtlich. Das kann das Freigericht in Lüdenscheid oder der Neustädter Freistuhl gewesen sein, ebenso aber auch einer der in der Überlieferung weniger häufig genannten Stühle der süderländischen Freigrafenschaft. Eine Aufklärung dieser Ungewißheit kann sich nur dann ergeben, wenn in der Zukunft zufällig ein Schriftstück aufgefunden werden sollte, das sich mit demselben Streitgegenstand befaßt und das nähere Hinweise auf den maßgeblichen Gerichtsort aufweist, wie es sich ähnlich mit der zuvor geschilderten Begebenheit (von Neuß gegen Hovekemper) verhält.

6. Brief vom 3. November 1441 an Heinrich von Valbrecht, Freigraf im Süderland⁵²⁾

Nach Vortrag des Bürgers Tilmann Becker aus der Marckmannsgasse wendet sich die Stadt Köln mit folgendem Brief an den süderländischen Vemerichter: Er habe Tilmann Becker auf Geheiß des Philipp von Walen, des Vogts zu Siegburg, wegen eines freigerichtlichen Termins beschieden. Tilmann habe jedoch versichert, mit dem Kläger vor den Freigerichten nichts zu schaffen zu haben. Deshalb begehre sie freundlich, die Klage gegen ihren Bürger fallen zu lassen. Wenn Philipp das nicht gelegen sei, so wolle sich ihr Bürger vor dem Erzbischof von Köln oder vor der Stadt Köln rechtfertigen. Man hoffe, daß der Freigraf alsdann kein Gericht über den Bürger halten werde.

Auch hier bleibt die Ungewißheit bestehen, welches süderländische Gericht mit dem Vorfall befaßt werden sollte. Der Inhalt der Urkunde gibt dafür nichts her.

7. Brief vom 3. Mai 1441 an Johann, Markgraf zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg⁵³⁾

In dem Schreiben an den Markgrafen von Brandenburg bestätigt die Stadt Köln den Eingang einer Mitteilung, wonach die Kulmbacher Bürger Hans Schöndorff und Albert Kempfe einen Brief des Freigrafen Heinrich von Valbrecht überbracht hätten, der den Kölner Bürger Klaus vom Seyle angehe. Klaus vom Seyle sei zur Zeit außer Landes. Sie habe das Heinrich von Valbrecht geschrieben und den Freigrafen auch von einem Brief des Markgrafen von Brandenburg in Kenntnis gesetzt. Der Freigraf habe zugesagt, daß er den Termin bis zur Rückkehr des Kölners aufschieben wolle. Man sei gern bereit, sich alsdann erneut zum Besten der Sache einzusetzen.

Der in diesem Schreiben zum Ausdruck kommende Zugriff der Veme auf Kulmbacher Bürger geht zwar erkennbar auf einen Brief Heinrichs von Valbrecht zurück, ohne daß aber nur im entferntesten sichtbar würde, welches Gericht über die Kulmbacher entscheiden sollte. In diesem Brief fehlt sogar ein Hinweis darauf, daß sich Heinrich von Valbrecht als Freigraf im Süderland ausgab. Doch spricht bei der großen Anzahl der Verfahren, die Heinrich ausdrücklich als süderländischer Freigraf einleitete und abwickelte, eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch die Maßnahmen gegen die Kulmbacher Bürger von einem süderländischen Stuhl ausgingen. Jedoch ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß die Sache in diesem Fall sogar an einem anderen westfälischen Stuhl anhängig geworden war, wenn Heinrich von Valbrecht nämlich nur als Vertreter eines anderen Freigrafen gehandelt hatte. Letzteres kann bei der dürftigen Überlieferung nicht unzweideutig entschieden werden.

Fest steht indessen — das sei am Rande erwähnt —, daß Heinrich von Valbrecht tatsächlich stellvertretend an anderen Stühlen tätig war, z. B. an dem Freistuhl zu (Hohen-) Limburg⁵⁴⁾. Gleiches gilt sodann übrigens auch für den später im Süderland hauptamtlich wirkenden Johann von Valbrecht, über dessen Handlungen an dem Freigericht des Amtes Bilstein sich eine bisher nicht beachtete Urkunde vom 8. Juli 1487 aus dem Urkundenbestand des ehemaligen Klosters Ewig bei Attendorn ausläßt⁵⁵⁾.

8. Fazit

Der gesamte Schriftwechsel der Stadt Köln, der sich in den vorstehend erwähnten Kopien aus den Briefbüchern der Stadt niederschlug, läßt eine weitere Eigenart erkennen, die sich während der Fortentwicklung der Veme erst allmählich herausgebildet hatte. Die Stadt Köln erscheint in den Briefen nicht nur in

der Rolle des Garanten für ihre Bürger. Gemeint ist mit dem Hinweis auf eine weitere Eigenart also nicht nur, daß die Briefe „Gelovesbriefe“ darstellten, mit denen die Stadt Köln jeweils die vemerechtlche Aufnahme des beklagten Bürgers unter ihren besonderen Schutz und Schirm bekundete⁵⁹). Mit der Garantieübernahme, deren sich die Stadt als eines allgemein anerkannten Rechtsinstituts bediente, verband sich zugleich die Berufung der Stadt auf ihre individuelle Sonderstellung im Bereich der Veme, auf ihre speziellen Privilegien und Befreiungen gegenüber Ansprüchen der Veme. Die weitere Eigenart, auf die die erwähnten Beispiele der Stadt Köln aus ihrer reichhaltigen Korrespondenz in Vemesachen verweisen, gehört also zu den Erscheinungsformen, die die Veme nicht zum erfolgreichen Gelingen ihres Vorhabens, sondern als Gegenmaßnahmen

zur Abwehr ihrer Rechtsprechung hervorgehoben hatte. Die Stadt Köln sah in Klagen gegen einen ihrer Bürger Angriffe gegen sich selbst. Sie berief sich dann auf ihr Recht „de non evocando“⁵⁷), d. h. auf ihr Vorrecht, daß man sie oder ihre Bürger nicht vor einen Vemestuhl laden dürfe.

Köln hatte sich um diese Freiheitsrechte schon im 14. Jh. bemüht. Die Stadt erlangte wiederholt kaiserliche Privilegien⁵⁸) und wurde 1426 in Dortmund als voll befreit anerkannt⁵⁹). Der Stadt gelang damit nicht mehr und nicht weniger, was auch andere Städte innerhalb und außerhalb Westfalens erstrebten und erlangten, nämlich exemt gegenüber der sonst universell geltenden Vemegerichtsbarkeit zu sein⁶⁰). Welche Stadt wie Köln von sich behaupten konnte, „van den Heiligen Roemschen Ryche also gevryt ind priuilegiert“ zu sein, „dat man geynchen van vnsen Bur-

gern an eynden vryen stoill vvsheischen noch laden en sall“⁶¹), wird der einzelne Freigraf nicht immer gewußt und erst dann festgestellt haben, wenn er einen Bürger vorlud und von der Stadt auf den Ausschließungsgrund aufmerksam gemacht wurde. Kölns Privileg hielt Heinrich von Valbrecht ganz gewiß in dauernder Erinnerung; denn nur allzu oft stieß ihn die Stadt Köln in ihren Briefen und Anmahnungen darauf. Daß er dennoch immer wieder von Lüdenscheid, Neustadt oder anderen süderländischen Freistühlen aus Kölner Bürger belangte, zeigt, wie machtvoll der Vemerichter seine Stellung einschätzte und überschätzte.

Nicht nur in den oben dargestellten Fällen verwahrte sich eine Stadt unter Hinweis auf ihren Sonderstatus gegen Übergriffe süderländischer Vemegerichte. Das gleiche war noch mehrmals der Fall, z. B. in den Jahren 1428 und 1429, als — wiederum — die Stadt Köln in ähnlicher Weise wie oben angeführt ihren Bürger Heinrich Huysgin in Schutz nahm⁶²), ferner in den Jahren 1429 und 1430, als Aachener Bürger vor den Freistuhl zu Lüdenscheid geladen wurden⁶³), dann 1442, als Heinrich von Valbrecht den Rat der Stadt Frankfurt am Main belangte und in den Jahren 1456 bis 1460, als Johann von Valbrecht von Lüdenscheid aus gegen die Stadt Frankfurt vorging⁶⁴). Ähnliche Widerstände ergaben sich auch gegen Ladungen vor den Freistuhl Neustadt⁶⁵).

Zusammenfassung

Die bisher nicht bekannten Quellen aus dem Stadtarchiv Dortmund (Freigericht Lüdenscheid, 1458) und aus dem Staatsarchiv Düsseldorf (Freigericht Valbert, 1492) erweitern die Kenntnisse über die Wirksamkeit der Veme im Süderland in wesentlichen Punkten. Die schon von A d e r s registrierte Urkunde aus dem Staatsarchiv Düsseldorf vom 25. Aug. 1440 (Freigericht Neustadt) hat nicht nur Bedeutung für die Geschichte von Neustadt, sondern mit ihrem Hinweis auf den Freistuhl zu Kierspe auch für die Erforschung der Freigerichtsbarkeit im Kiersper Raum. Die bis dato immer nach spärlichen Regesten in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv zitierten Urkundenabschriften aus den Briefbüchern des Historischen Archivs der Stadt Köln lassen in manchen Fällen nicht erkennen, welches süderländische Freigericht im einzelnen mit der in Betracht kommenden Sache befaßt war. Sie veranschaulichen jedoch in besonderer Weise die herausragende Stellung des Freigerichts zu Lüdenscheid im Reigen der süderländischen Vemegerichte. Bisher nicht beachtete Urkunden aus dem Archivalienbestand des ehemaligen Klosters Ewig runden das Bild über die Tätigkeit des Valberter Freigrafen und Richters Johann von Valbrecht ab (1464 und 1487). Alle neu aufgetauchten Überlieferungen zeigen eindringlich, daß sich weiteres Suchen nach Urkunden über die süderländische Freigerichtsbarkeit immer noch lohnt.

Anmerkungen:

- 1) S. Abbildung 1.
- 2) Hömberg, Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung, in: Der Raum Westfalen, Band II/1, Münster 1955, S. 141 ff. (158).
- 3) Zur Unterscheidung der Freigerichte in sog. echte Freistühle und Freigerichte vogteilichen Ursprungs vgl. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münt. Habil. Schrift, Münster 1953, S. 12 ff.; ders., Grafschaft-Freigrafschaft-Gografschaft, Münster 1949, S. 17.
- 4) Lindner, Die Veme, 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 96.
- 5) Unsere bergische Heimat, Heimatkundliche Beilage zum General-Anzeiger der Stadt Wuppertal, Dez. 1957 Nr. 12, S. 4.
- 6) Vgl. die Übersicht bei Fricke, Die Frei- und Vemegerichte in ihrer räumlichen Beziehung zur westfälischen Stadt, in: Dortmunder Beiträge, Band 61, Dortmund 1964, S. 131 ff., z. B. S. 134: „in Horne juxta tiliam“, S. 135: „sub tilia“ zu Wilshorst, S. 136: „sub tilia juxta Essen“, auch: in Affeln „bei der Eiche“ (S. 138) oder: in Flerke unter der großen Eiche (S. 138) usw.
- 7) An der Kreuzung der Wege Dorf Kierspe — Hohenholten und Werfelscheid — Blankenberg. S. auch Abbildung 2. Ein Erinnerungsstein trägt die



Abbildung 5: Karl der Große als Kaiser und Heiliger in zeitgenössischer Rüstung mit Purpurmantel, Bügelkrone, Reichsapfel und Schwert. Kolorierte Federzeichnung aus dem Soester Femebuch (2. Hälfte 15. Jh.); Soest, Stadtarchiv Hs. E 14. Auf Karl den Großen führten die Freigrafen die Einsetzung ihrer Gerichte zurück.

- Aufschrift: „Tingslinde. Hier stand der Stuhl der heiligen Feme“, s. Abbildung 3.
- 8) Frisch, Die Grafschaft Mark, Münster 1937, Karte Nr. 1.
 - 9) Hömberg, Die Entstehung, S. 21 f.
 - 10) Vgl. dazu die Dissertation von Hartmann, Haus Rhade op de Volme, sein Hofrecht und Hofgericht, Kierspe 1938.
 - 11) Die Grafen von Altena-Mark und zuvor die Grafen von Berg waren Vögte über die Hobsbüter, die zur Grundherrschaft Rhade (Eigentümer Deutz) und Halver (Eigentümer Werden) gehörten. Beide Grundherrschaften hatten eine große Anzahl Unterhöfe im Umkreis von Kierspe.
 - 12) Lindner a. a. O. S. 93; Schellewald, Aus der Vorzeit Halvers, Halver 1898, S. 79; Deisting-Theenhausen, Geschichte der Land- und Kirchengemeinde Kierspe, Kierspe 1925, S. 115 f.
 - 13) S. auch Abbildung 4.
 - 14) Vgl. Lindner a. a. O. S. 292 f., 586.
 - 15) Lindner a. a. O. S. 586.
 - 16) Lindner a. a. O. S. 507 f.
 - 17) Auch die Stadt Lüdenscheid schuf sich die Absicherung gegen andere Vemeegerichte, s. Fricke, Die Frei- und Vemeegerichte, S. 166.
 - 18) Lindner a. a. O. S. 552, 569.
 - 19) Vgl. Fricke, Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge, in: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 2, Ziffer VI.
 - 20) Vgl. das Verhalten des Freigrafen von Bodelschwingh, Bernt Duker, im Prozeß gegen Herzog Heinrich von Bayern-Landshut, Fricke, Die Prozesse, S. 4, mittlere Spalte.
 - 21) Brillung, Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in den westfälischen Städten, in: Westfälische Forschungen, Band 12, Münster 1959, S. 142 (144 f., Anm. 4); Lindner a. a. O. S. 557.
 - 22) Lindner a. a. O. S. 557 f.
 - 23) a. a. O. S. 7.
 - 24) S. auch Regest bei Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Neustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109—1630, in: ZöBGV Band 71, Wuppertal-Elberfeld 1951, S. 103, Nr. 97.
 - 25) Deisting-Theenhausen a. a. O. S. 115 f.; Schellewald a. a. O. S. 79.
 - 26) Lindner a. a. O. S. 93.
 - 27) StA Düss. Cleve-Mark, Urk. Nr. 1612; Regest bei Aders a. a. O. S. 103, Nr. 97, wo allerdings die Beteiligung des Kiersper Stuhls drei Jahre vor der beurkundeten Entscheidung des Freigerichts Neustadt nicht erwähnt wird, sondern nur die Verhältnisse berücksichtigt sind, die sich auf Neustadt beziehen.
 - 28) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 3. Band 1400—1800, Arnberg 1854, Urk. Nr. 904 Anm. 5 = S. 7. Wegen Lindner a. a. O. S. 212.
 - 29) Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band II, Werdohl 1956, S. 11, Regest Nr. 1; s. auch Lindner a. a. O. S. 92 („um 1350“) und Kuemmel, Geschichte des Kreises Altena, Altena 1911, S. 72.
 - 30) Lindner a. a. O. S. 93.
 - 31) Ferd. Schmidt, Das Osemund-Gewerbe im Süderland bis zur Gründung des Altenaer Eisendrahtstapels (1744), Band 3 der Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde des märkischen Süderland, Altena 1949, S. 18.
 - 32) Lindner a. a. O. S. 93.
 - 33) Dösseler a. a. O. Band II, S. 16 (Urk. Nr. 12) und 23 (Urk. Nr. 19). S. auch von Steinen, Westfälische Geschichte, Lemgo 1755, IX. Stück, S. 262 (264).
 - 34) StA Mü. Ewig Urk. Nr. 95; Regest bei Scheele, Regesten des ehem. Klosters Ewig, Olpe 1963 (Nr. 120).
 - 35) „viff marck geldes dey ir alle iair up sent marien magdalene dach als to attendorn genge ind geue is“.
 - 36) StA Düss. Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv 1073.
 - 37) StA Düss. Cleve-Mark Nr. 1612.
 - 38) Hömberg, Entstehung, S. 51. S. auch Frisch a. a. O. S. 15.
 - 39) Vgl. im einzelnen meine Ausführungen (die demnächst erscheinen sollen): Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland.
 - 40) S. Anm. 39).
 - 41) Lindner a. a. O. S. 225, 561 ff.
 - 42) Lindner a. a. O. S. 562 f.
 - 43) S. Abbildung 5.
 - 44) Im Historischen Archiv der Stadt Köln. Regesten jeweils in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv.
 - 45) S. die folgende Urkunde.
 - 46) Den genauen Text vgl. im Anhang unter II. S. ferner im Anhang eine Abbildung der Briefkopie.
 - 47) So auch schon gesehen in: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 3 Ziffer VI 3.
 - 48) S. Anhang III.
 - 49) S. Anhang IV.
 - 50) S. Anhang V.
 - 51) Text s. Anhang VI. Im Anhang auch Abbildung der Briefkopie.

- 52) S. Anhang VII.
- 53) S. Anhang VIII.
- 54) Lindner a. a. O. S. 87.
- 55) StA Mü. Ewig Urk. Nr. 168; Regest bei Scheele a. a. O. Nr. 202. Henneke zur Bremke und seine Frau verkaufen mit Billigung der Landschaft („lantschop“) und unter Zeugen dem Godert Refflinchusen, Gograf zu Attendorn, ihr Freigut zu Boikenboil im Kirchspiel Attendorn. Es siegelt „Johane van valbert vrygreue nu tor tyt des Amptz van Bilstien“.
- 56) S. dazu oben im Abschnitt „Lüdenscheid, 1458“.
- 57) Lindner a. a. O. S. 522.
- 58) S. dazu u. a. den Hinweis in dem Brief vom 8. 12. 1444 (vorn Ziffer V 4 sowie Anhang V).
- 59) Lindner a. a. O. S. 522 f.

- 60) Dazu meine Ausführungen in: Dortmunder Beiträge, Band 61, Dortmund 1964, S. 158 f. und die dortigen Anmerkungen. S. insbesondere Lindner a. a. O. S. XXI, 359 ff., 519 ff.; Hömberg, Entstehung, S. 43 ff.; von Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Band II/1, Münster 1955, S. 183.
- 61) Brief vom 2. 8. 1431 (s. oben Ziffer V 1 und Anhang II).
- 62) Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 2 f. S. dazu auch Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid 1965, S. 57, sowie Frommann, Aus der Geschichte der Grafschaft Mark und der Bevölkerung des märkischen Gebiets in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Hagen 1956, S. 46.
- 63) Vgl. Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 3.
- 64) Vgl. Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 7.
- 65) Vgl. dazu Aders a. a. O. Urk. 138, 147, 153, 155, 174, 208, 330.

Anhang

I.

1458, am Donstagh vor Sant Jorg tag.

Die Ritter und Freischöffen Heinrich Rauschner, Hertwig vom Stein und Götz von Stettenberg, genannt Schätzlein, schreiben an Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, wegen einer Ladung des Juden Feisal aus Würzburg vor den Freistuhl Lüdenscheid.

Wir Heinrich Rawschner, Hertwig vom Stein, Vnd Götz von Stettenberg Schetzlein genant Rittere freyschoppe etc. Embieten dem Erbn Johann von Valbrecht, freygreffen zu Ludenscheit vnd in dem Suderlande vnser fruntlich dienst zuvor, vnd thun dir zu wissen, wie feysel Jude zu Wirtzburg vns furbracht hat, wie du in von wegen des vesten Dithrich von Meyntzingen fur dich an den freyentstule zu Ludenscheit geladen habst, von sachen wegen, darumb dann derselbe vnd die andn von Meintzinge gein dem gnan'n veisel Juden zu vßtrag der sachen komen, alle fur den hochgeborn fursten vnd Hern, hn fridrichen Pfaltzgraffen bey Reyne vnd Hertzog yn Beyern, nach laut des tagbriffs, vnd des abschidbriffs von demselben vnsn gnedigen Hern dem pfaltzgreffe doruber gegeben, des dir dann vormals wachhaftig abschrift zugeschiedt ist worden, zweifelt vns nicht, du habst die wol vnome vnd dorinne vermerckt, das der Jude das recht vor vnsn gnedige hn dem pfaltzgfffen gesucht vnd kein vßflucht gein den egen von Meintzinge gethan hat, Sunder sie vssenplieben sein. Der gnant Jude hat vns angeruffen, vnd sich auch vor vns erboten, den gnant von Meyntzinge eren vnd rechts so sie des begern zu sein vor vnsn gnedige hern von Wirtzburg oder seine erben rate oder Im furkome fur die gewissen oder ire volmechtige anwalt zu gleichen zusatz vnd obman an gelege Stet yn geburlicher zeit dem also nachzukome hat vns das der gnant feysel Jude mit seinen Judischen eyde bestat, vnd hiromb glegenheit der sachen ansehen wolst, vnd der gnant feysel ein Jude ist, So biten wir dich fruntlichen, du wollest in also vff billich gebot obgernat herheim weisen, vnd vber in nicht weyter richte, zu solchem rechte wie obgeschriben stet, sein wir des gnant Juden gantz mechtig vnd wir gereden vnd geloben yn krafft diß briffs vff die aller besten forme, So das in der heimlichkeit in dem Capitel beslossen ist, dafur gut zu sein, vnd wollest hirinn thun, als wir dir des gantz zugetrawen, wollen wir gern vdienen, versigelt mit vnsern anhangenden Insigel, Am Donstagh nechst vor Sant Jorg tag der heilige Ritters, Nach Christi geburt virtzenhundert, vnd darnach in dem Acht vnd funffzigste Jaren.

— Stadtarchiv Dortmund, Depositum Opherdicke und Wambel (3 Siegel abgefallen) —

II.

1431, August 2.

Schreiben der Stadt Köln an Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid, wegen

eines Warnbriefes gegen ihren Bürger Erhart Hardevuyt.

Heynrich valbert vrygreue zu ludenscheit,

Gude vrunt vns hait kuntgedain Erhart Hardevuyt vnse Burger dat du yem van des vryen stoils wegen eyn warne brieff geschr. haefs vp clage gerartz van Renen Begern wir dich darup zu wissen dat sich der vurß. Erhart vur vns erboiden hait, wes gerart van Renen mit yem meyne gayntz zo haue, dat he yem daumb bynen vnß stat da sich dat alda zo richte geburt gerne als richtz gehorsam syn wille. Synt wir dan desselue vnß burge als zo eren und zo reichte mechtich syn ind wir van den Heiligen Roemschen Ryche also gevryt ind priuilegiert syn dat man geynchen van vnsern Burgern an eyne vryen stoill vvsheischen noch laden en sall, da dem cleger vns stat reichtz nyet geweigert em wirt, so gesynen wir ernstlich van dir dem vurß. vnse Burger darup die clage ind beswernes affzodoin ind yn der zo erlassen ind wat dir des doin woilt des schryff vns dyne antwerde werden vy desene vnse laden vns darna zo richten data die seda mensis augusti

In filia forma scpta etc. gerardo van den Renen mutat mutand Simila scpta est p peter ketzgin goultsmyt

— Historisches Archiv der Stadt Köln, Briefbuch Nr. 12 Bl. 63 Rs. —

III.

1432, Dezember 10.

Schreiben der Stadt Köln an den Erzbischof von Köln wegen eines Warnbriefes des Freigrafen zu Lüdenscheid, Heinrich von Valbrecht, in Sachen des Kölner Bürgers Martin Bartscher.

Vnsen etc. Eirwurdigen furste besonder lieue Hre Johan wilhema son Johan van der lyppe ind mertyn bartscherre vnse Burger ind Ingesessen haint vns zo kenen gegen, dat heyne van valbrecht vrygreue zo ludenscheit yn eyne warnunge gesant haue van sachen die hans vleischheuer van attendarne vrre*) gnaden vndersaisse mit yn gayntz meynt zo haue Ind sich aneme die vur dem selue vrygreuen an dem stillen gerichte zo vyssen Ind wan sich dan die vurg. vnse Burger ind Ingesessen vur vns erboiden haint, wat hantz vurg. mit yn gayntz meynt zo hauen, dat sy yem darumb geburlichs Reichtz bynen vns stat gehöirsam syn willen Ind off yem da an nyet engenoegde so willen sy yem vur vrre*) gnaden reichtz gehorsam syn Bidden darumb vre gnaden dienstliche den vurg. hantz vleischheuer zo doin vnderwyssen dat he die vnse ansprache erlaesse off in vurg. maissen reicht neme ind gheue, gelych wir des ind als gutz gantzliche getruven vre gnaden die vnse Hre got etc. data die decima mens. decembris Anno 14XXXII.

— Historisches Archiv der Stadt Köln, Briefbuch Nr. 13 Bl. 44 — Fortsetzung folgt

*) vrre = vre = Euer